

Kurzer Überblick über die Geographie und jüngste Geschichte

- 1) Der geographische Begriff „Berg-Karabach“ umfasst das Territorium des ehemaligen sowjetischen autonomen Gebiets „Nagornyj bzw. Berg Karabach“, das mit dem „Niederkarabach“ oder „Karabach der Ebene“ ehemals eine Einheit bildete. Der Meister der „Teile-und-Herrsche“-Strategie, Josef Stalin, teilte die beiden Karabachs und schlug 1921 auch Berg-Karabach Aserbaidshans zu, obwohl dessen Bevölkerung damals nach vorliegenden russischen Angaben zu 94,5 Prozent armenisch war. Damit war der Karabach-Konflikt geboren.



- 2) Das „Autonome Gebiet Berg-Karabach“ in der UdSSR nahm nach der Auflösung der Sowjetunion sein Selbstbestimmungsrecht wahr, das bereits in der sowjetischen Verfassung verankert war (§70), und rief gemäß §72 der Verfassung der UdSSR (1977) und Art. 3 des Gesetzes zur Regelung der Fragen einer Abspaltung von Sowjetrepubliken von der UdSSR (1990) am 3. September 1991 durch Volksentscheid seine Unabhängigkeit als „Republik Berg-Karabach“ aus. Nach der Auflösung der Sowjetunion Ende 1990 stellte dies seine einzige juristische Möglichkeit dar.

- 3) Auch wenn kein zweiter Staat diese Republik anerkannt hat, nahm das Volk sein legitim erkämpftes Unabhängigkeitsrecht wahr und erlebte in den letzten 30 Jahren einen beispiellosen kulturellen Aufschwung. Es baute eine demokratische Gesellschaft mit allen staatlichen Institutionen, Regierungsgebäuden, Schulen, Universitäten, Museen, Bibliotheken, wissenschaftlichen Einrichtungen auf.

2013 wurde die Niederlassung des berühmten Handschrifteninstituts Matenadaran im Klosterkomplex des 13. Jahrhunderts Gandsasar gegründet. Man restaurierte das unter der Aserbaidschanischen Sowjetrepublik vernachlässigte Kulturerbe in der Hoffnung, dass einmal (wie es bereits im Falle der Sowjetunion nach dem Ersten Weltkrieg oder der DDR nach dem Zweiten Weltkrieg und auch in Kosovo 1992 vorgekommen war), die internationale Weltgemeinschaft dieses demokratische, friedliche Land doch anerkennen würde.

- 4) Das offizielle Aserbaidschan auf die Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts der Armenier in der Autonomen Republik Nagornyj Karabach reagierte mit Pogromen an den Armeniern Aserbaidschans: so in Sumgait (27.-29.02.1988), in Kirovabad/Gandsak (November 1988) und in Baku (13.-19.01.1990). Noch unter Gorbatschow mussten schätzungsweise 400.000 Armenier ihre Heimatstädte und Dörfer in Aserbaidschan, die sie seit hunderten Generationen besiedelten, verlassen ohne Recht auf Rückkehr.
- 5) Im Folge des ersten Karabach-Kriegs von 1991-1994, der mit besonderer Brutalität ausgetragen wurde, zogen zu Beginn der 1990er Jahre zwischen Armenien und Aserbaidschan über eine Million Menschen entrechtet, entwurzelt und perspektivlos davon.
- 6) Dreißig Jahre lang wurde unter der Ägide der OSZE-Plattform über eine friedliche Lösung des Karabach-Konflikts verhandelt. Dabei machte Aserbaidschan das Recht auf territoriale Integrität und dessen Respektierung geltend, was im Völkerrecht auch verankert ist. Die armenische Seite hingegen bezog sich auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker und auf das Recht der Wahrung deren Sicherheit. Auch dieses Prinzip ist im Völkerrecht verankert.

Der Atomphysiker und Friedensnobelpreisträger Andrej Sacharow, Namensgeber des Menschenrechtspreises des europäischen Parlaments, positionierte sich in der Wendezeit klar zugunsten des demokratischen Prinzips der Selbstbestimmung der Völker als Grundlage der Lösung internationaler Probleme. Er schrieb: „... hier geht es nicht um eine polemische Sache zwischen den zwei Republiken, sondern um das Selbstbestimmungsrecht der armenischen Bevölkerung von Berg-Karabach. Alles andere sind nichts weiter als politische Intrigen und Provokationen.“

Der Republik Aserbaidschan warf er vor, dasselbe Recht auf Selbstbestimmung für sich in Anspruch zu nehmen und gleichzeitig die Autonomie der Armenier in Karabach einseitig und illegitim nachträglich aufzuheben, um den Anspruch auf das Territorium Berg-Karabachs aufrechtzuerhalten (s. Zeitschrift „Ogonjok“, Nr. 31, Juli 1989).

- 7) Nach jahrzehntelanger Aufrüstung griff Aserbaidschan am 27. September 2020 erstmals massiv zu Land und aus der Luft (mit ballistischen Raketen und militärischen Drohnen) die unabhängige Republik Arzach an. Diese Offensive wurde vom NATO-Staat Türkei logistisch, militärisch und personell unterstützt. Auch islamistische Söldner aus dem Nahen Osten nahmen daran teil. Obwohl mit dem Einsatz der international geächteten

Streubomben und dem gezielten Beschuss ziviler Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen und Wohngebiete in Berg-Karabach ein Kriegsverbrechen begangen wurde, reagierte die internationale Gemeinschaft und Politik mit eisernem Schweigen. Mehr als 30.000 Schülerinnen und Schüler in Arzach mussten in Bunkern unterrichtet werden.



Schulunterricht in einem Bunker der Hauptstadt Stepanakert 2020

- 8) Drei Jahre später, im September 2023, griff Aserbaidshan das Territorium, das übrig blieb von der kleinen Republik an der Grenze zu Europa noch einmal an und verursachte mit der ethnischen Säuberung Berg-Karabachs unermessliches menschliches Leid, Zerstörung und völkerverhetzenden Hass.

So bestimmt das stalinistische Erbe der sowjetischen Nationalitätenpolitik bis heute das internationale Völkerrecht in Bezug auf diesen Konflikt.
